

## **Information zur Verfahrensweise mit der Informationsfreiheitssatzung:**

Am 6.7.2012 trat die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Dresden (Informationsfreiheitssatzung) in Kraft, die Einwohnerinnen und Einwohnern einen grundsätzlich freien Zugang zu Informationen gewährt, die bei der Landeshauptstadt Dresden im eigenen Wirkungskreis - weisungsfreie Aufgaben -(z. B. kulturelle Angelegenheiten, Bauleitplanung, Wasserversorgung, Schutzzerschaft, Friedhofswesen ) vorhanden sind.

Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises - Weisungsaufgaben - (z. B. der Straßenverkehrsbehörde, Meldebehörde, Bauaufsicht, Denkmalschutzbehörde, Umweltbehörde, Rettungs- und Gesundheitswesen) fallen dagegen nicht unter die Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Es ist im Einzelfall anhand der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, ob die angefragte Information eine weisungsfreie Aufgabe betrifft.

Jeder Mensch, der in Dresden wohnt, hat grundsätzlich freien Zugang zu Informationen der Landeshauptstadt Dresden und kann einen formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag oder telefonischen Antrag stellen. Der Antrag bedarf keiner Begründung, für welchen Zweck die Informationen benötigt werden. Informationen zu personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Firmen sowie besonderen öffentlichen Belangen werden nicht offen gelegt. Welche Informationen konkret ausgeschlossen sind, bestimmt § 3 Informationsfreiheitssatzung.

Der Antrag auf Informationszugang kann direkt bei den zuständigen Organisationseinheiten gestellt werden. Anträge, die in den Bürgerbüros, der Bürgerberatung im Rathaus sowie den Bürgerberatungen in den Ortschaften gestellt werden, werden entsprechend registriert und unverzüglich in geeigneter Weise an die zuständige Organisationseinheit abgegeben. Dort erfolgt die abschließende Bearbeitung, ggf. unter Einbeziehung des Rechtsamts. Informationen sollen durch die Landeshauptstadt Dresden grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine geeignete Zwischeninformation mit der Bekanntgabe des voraussichtlichen abschließenden Bearbeitungsdatums zu geben.

Die zuständige Organisationseinheit kann mündlich, schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Begeht die Antragstellerin/der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Das Tätigwerden der Verwaltung erzeugt Gebühren gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20.12.2007.